VS Köttmannsdorf
LŠ Kotmara Vas

Leitfaden zum Blackout

VS Köttmannsdorf
Version 2023/24

Krisenstab:
Einsatzleiter BM Josef Liendl
Leiter des Stabes Amtsleiter Karl Waldhauser

1.Grundsätzliches

Der Standort-Notfallplan wird regelmäßig, zumindest 1x jährlich überprüft und ergänzt.
Blackout in der unterrichtsfreien Zeit:
Anweisungen der Behörden in den Medien beachten.
Blackout-Krisenteam trifft sich nach Beginn des Blackouts um 10:00 bzw. 15:00 in der Schule, um das Vorgehen abzustimmen und die Schließung des Gebäudes vorzunehmen.

Relevante Informationen liegen als Ausdruck in der Blackout-Mappe auf.

2.Vorbereitungen

2.1 Organisatorische Vorbereitungen

Einsatzleitung bei der Gemeinde/ Feuerwehr: Ist per Festnetz zu erreichen oder zu Fuß.
(Kommunikation mit der Gemeinde/ Schulerhalter/ Einsatzzentrale)

Notfallplan ist in der Schule ausgehängt.
Entlassungs-Management wurde erstellt.
Kinder, die nicht abgeholt werden können, werden in der Schule/Hort/GTS beaufsichtigt (Odrei, Gregorn, Blantar, Ibounig)
Ausfall des Lautsprechers: Infos werden von Direktorin oder einem L. weitergegeben
Heizung sollte funktionieren (Notstromaggregat im Fernheizwerk) – Ausfall der Heizung: Kd. bleiben in den Klassen und wärmen sich mit Mänteln, Decken usw.

Sicherung der Gebäude dr. Schulerhalter
Nachschau während des Blackouts in den Gebäuden durch Schulerhalter

2.2 Technische Vorbereitungen

- Notstromaggregat von der Feuerwehr
- Batteriebetriebenes Radio
- Nottaschenlampen
- Wasser in vorhandene Gefäße abfüllen für den Notfall
- Heizung: Notstromaggregat bei der Wärme Rosental/Hafner

2.3 Wichtige Unterlagen

- Klassenlisten ausgedruckt im Klassenbuch, in der Direktion (Blackout-Mappe), auf der Gemeinde
- Kontaktdaten der LP ausgedruckt (Blackout-Mappe)
- Notfallmedikation – Anweisungen ausgedruckt (Blackout-Mappe)
- Standorte der Feuerwehr, Polizei, Rettung sind bekannt
- Schreiben für die Eltern ausgedruckt in der Blackout-Mappe
- Logbuch ausgedruckt in der Blackout-Mappe
- Abhol Protokoll (Blackout-Mappe)

2.4 Versorgung

- Erste Hilfe Sets im Konferenzzimmer, in der 3c, im Turnsaal
- Übernachtung im Notfall in der 3b und 4a
- Kochmöglichkeit – Notstromaggregat
- Notfallrationen Wasser
- Im Falle, dass die Wasser- und Abwasserversorgung nicht funktioniert, gibt es ein Not-WC im Garten
- Notbeleuchtung – Taschenlampen

3.Erkennen eines Blackouts

Check der Stromversorgung – FI Schalter
Check der Umgebung: Strom bei den Nachbarn
Check der Erreichbarkeit anderer Personen: Hat die Gemeinde Strom? Handy Erreichbarkeit?
Check aktueller Informationen: Radio, TV, Internet, ORF,

4.Im Blackout-Fall

Zuerst Kontakt mit der örtlichen Einsatzleitung in der Gemeinde (Feuerwehr).
Das gilt auch, wenn der Blackout an einem Schultag VOR Unterrichtsbeginn auftritt.
Befinden sich schon Kd. in der Schule? Können Sie noch nachhause zurückkehren – ansonsten Aufsicht!
Wie tritt das Krisenteam in Kontakt, wenn die Handys ausfallen?:
Anweisungen der Behörden in den Medien beachten.
Blackout-Krisenteam trifft sich nach Beginn des Blackouts um 10:00 bzw. 15:00 in der Schule, um das Vorgehen abzustimmen und die Schließung des Gebäudes vorzunehmen.

4.1 Sofortmaßnahmen

- Klären der Lage – ORF – warten auf weitere Anweisungen
- Dokumentation aller Entscheidungen, ungeklärten Fragen, Maßnahmen im Logbuch
- Informieren aller Klassen. LP bleiben zum weiteren Unterricht in der Klasse – Dokumentation der Anwesenheit
- Bereithalten wichtiger Unterlagen – Blackoutmappe
- Wir füllen alle Behälter mit Trinkwasser
- Ev. Platz für Notdurft im Freien errichten

4.2 Pädagogik und Aufsicht

- Für Beruhigung sorgen
- Sachlich aufklären
- Klassen bleiben im Schulgebäude, Unterricht fortsetzen – bis Unterrichtsschluss
- Kinder beschäftigen – Aktivitäten vorbereiten

- Beenden des Unterrichts durch die LP
-
- Lehrausgängen und Ausflügen – schnellste Rückkehr oder Kontakt mit nächstliegender Polizeistation (bei Projekttagen)

4.3 Schultag beenden

- Anwesenheit bis zum geplanten Unterrichtsschluss bzw. Ende der Betreuungszeit
- Vorgangsweise nach Entlassungsprotokoll durchführen – wichtig: **Dokumentation der Entlassungen**
- Beaufsichtigung in der Schule (wenn, Verzögerung der Eltern dr. Verkehr, Stromausfall…)
- Dokumentation der Entlassungs- bzw. Abholzeit und der abholenden Personen. Auch bei Fahrgemeinschaften!!!
  Abschrift der Klassenliste auf der Gemeinde, beim Schulwart, in der Direktion
  Kontrollgang durch die Schule BEVOR sie zugesperrt wird.
- Info an die Einsatzleitung über die Schließung der Schule
  Aushang im Eingang, WO die Eltern sich Infos holen können
  (Listen bei der Einsatzleitung, wann und mit wem die Kinder die Schule verlassen haben)

5. Sicherung des Gebäudes

- Sicherung des Gebäudes durch Schulerhalter/Schulwart
- Trennen aller elektronischen Geräte vom Netz
- Ausschalten der Stromversorgung z.B. FI
- Alle Gerät3e müssen ausgeschaltet sein
- Sicherungsgang durch die Schule: Fenster zu, alle Personen sind draußen…
- Regelmäßige Kontrolle des Gebäudes durch den Schulerhalter

6. Ende des Blackouts – Wiederaufnahme des Schulbetriebes

Wiederaufnahme des Schulbetriebes auf ausdrückliche Anweisung der Bildungsdirektion bzw. des Ministeriums – Durchsagen im Radio, in den Medien.

Während des Blackouts haben sich alle LP zuhause zur Verfügung zu halten!!!

- Kommunikation herstellen mit Behörden
- Kontakt zum Schulpersonal herstellen
- Einschalten der wichtigsten Geräte
- Kontrolle der Anlagen – Schulwart, Direktorin
- Schäden erheben
- Sobald das Gebäude betriebsbereit ist, informieren wir den SQM und die BD
- Warten auf Anweisungen der BD bezüglich Wiederaufnahme es Unterrichts/der Betreuung
- Information der Eltern und Start des Unterrichts

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Blackout als Katastrophenfall im Sinne des Schulzeitgesetzes

Ein Blackout stellt einen Katastrophenfall dar. Es finden daher die Bestimmungen des § 2 Abs.7 Schulzeitgesetz bzw. die aufgrund § 8 und § 10 des Schulzeitgesetzes in den Landesausführungsgesetzen erlassenen Regelungen für den Katastrophenfall Anwendung.

§ 2 Abs.7 Schulzeitgesetz: Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden Gründen kann die zuständige Schulbehörde höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister für die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung IKT-gestützten Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule anordnen. Wenn die Verordnung dieser Unterrichtsform nicht möglich oder aufgrund des Alters oder der Unterrichts- und Erziehungssituation der Schülerinnen und Schüler nicht zweckmäßig ist, kann die zuständige Schulbehörde höchstens drei Tage oder der zuständige Bundesminister die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären.

Die vorgesehene Anordnung von IKT-gestütztem Unterricht ist in einem Blackout-Fall aufgrund des damit verbundenen Ausfalls der Telekommunikation nicht möglich. Es sind daher die notwendigen Tage, d.h. die Tage bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung und Beseitigung allfälliger Sekundärschäden (zB. Inbetriebnahme von erforderlichen Pumpen, der Telekommunikation, des öffentlichen Verkehrs u.ä.), für schulfrei zu erklären. Die entsprechende Verordnung wird erst nachträglich kundgemacht werden können.
Es ist daher klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte von einer Schulfreierklärung dieser Tage auszugehen haben und nicht in die Schule kommen, so es keine andere Kommunikation zB über das Radio gibt.

Ungangbarkeit des Schulweges (§ 9 Abs. 3 Schulpflichtgesetz, § 45 Schulunterrichtsgesetz)

Bei einem Blackout sind auch der öffentliche Nahverkehr (U-Bahn, Straßenbahn, Busse usw.) und die Verkehrsinfrastruktur (Ampeln, Schranken usw) betroffen. Für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler, nämlich all jene, die nicht in unmittelbarer Nachbarschaft ihrer Schule wohnen, ist daher auch jedenfalls von einer Ungangbarkeit des Schulweges auszugehen. Sie wären daher auch aus diesem Grund gerechtfertigt von der Schule abwesend.

§ 9 Abs. 3 Schulpflichtgesetz: Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere: (…) 5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.
Der Gangbarkeit des Schulweges kommt insbesondere dann Bedeutung zu, wenn ein Unterschied in der Blackout-Lage zwischen Wohnadresse und Schuladresse (nur eine von beiden ist vom Blackout betroffen) besteht.

Zu bedenken ist, dass aufgrund der beschriebenen Situation regelmäßig auch das unverzügliche Benachrichtigen der Schule von einer Verhinderung, den Unterricht zu besuchen, im Sinne der § 45 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz bzw. § 9 Abs .5 Schulpflichtgesetz nicht möglich sein wird. Somit ist von einer Verhinderung auszugehen.

§ 9 Abs. 5 Schulpflichtgesetz: Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

§ 45 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz: Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.